



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Olaf Meister (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ermittlungen und Strafverfahren wegen Subventionsbetrugs gem. § 264 StGB

Kleine Anfrage - KA 6/8128

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

1. In wie vielen Fällen ist seit 2002 bis heute wegen Subventionsbetrug staatsanwaltlich ermittelt worden? Bitte um Auflistung nach Jahren, Anzahl der Fälle, Aufklärungsquote, Anzahl der Beschuldigten in Sachsen-Anhalt im Vergleich zur Anzahl in den neuen Bundesländern und zur Anzahl im Bund.

Im Rahmen der Verfahrensregistratur (websta) steht neben dem Aktenzeichen nicht die Anzahl der Verfahren sondern die Anzahl der Beschuldigten als verfahrensbildendes Kriterium im Vordergrund.

Für die 12 Referenzjahre sind ausgewiesen bei der:

- StA Halle einschließlich Naumburg:	388 eingetragene Beschuldigte wegen Subventionsbetrugs
- StA Magdeburg einschließlich Halberstadt:	313 eingetragene Beschuldigte wegen Subventionsbetrugs
- StA Dessau-Roßlau:	141 eingetragene Beschuldigte wegen Subventionsbetrugs
- StA Stendal:	55 eingetragene Beschuldigte

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 20.02.2014)

wegen Subventionsbetrugs.

Die ermittelte Gesamtzahl beträgt mithin **897** Beschuldigte.

Diese Zahlen für den Gesamtzeitraum der Anfrage sind allerdings wegen gesetzlicher Lösungsfristen nicht vollständig.

So waren etwa von den eintragenden Staatsanwaltschaften gesetzliche Lösungsfristen zu beachten. Vor 2008 eingetragene Beschuldigte waren nach Bejahung der Lösungs Voraussetzungen zu streichen.

Für die Zeit ab 2008 (d. h. ohne Lösungen)

- StA Halle einschließlich Naumburg: 339 eingetragene Beschuldigte wegen Subventionsbetrugs
- StA Magdeburg einschließlich Halberstadt: 197 eingetragene Beschuldigte wegen Subventionsbetrugs
- StA Dessau-Roßlau: 79 eingetragene Beschuldigte wegen Subventionsbetrugs
- StA Stendal: 19 eingetragene Beschuldigte wegen Subventionsbetrugs.

Aber auch die hieraus errechnete Anzahl von 634 Verfahren ist nicht vollständig, sondern gibt die „Mindestanzahl“ der Beschuldigten wegen des Vorwurfs „Subventionsbetrug“ wieder. Im System websta wird regelmäßig lediglich ein Schwerpunktdelikt eingetragen. Insbesondere bei Verfahren, die weitere Vorwürfe aus dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität zum Gegenstand haben, stehen häufig andere Delikte als § 264 StGB im Vordergrund oder bilden den Anlass für die Eintragung. Ein solches Verfahren wäre dann in dieser Zahl nicht erfasst.

Vergleiche zu den anderen neuen Bundesländern und zum Bund, also zu sämtlichen Bundesländern, können hier mit den hier vorliegenden Daten nicht gezogen werden.

2. Gegen wie viele Menschen wurde seit 2002 bis heute wegen Subventionsbetrug Anklage erhoben? Bitte um Auflistung nach § 264 Abs. 1 StGB, § 264 Abs. 2 StGB (besonders schwerer Fall), § 264 Abs. 3 StGB (Qualifikation), Anzahl der Fälle, Anzahl der Tatverdächtigen in Sachsen-Anhalt im Vergleich zur Anzahl in den neuen Bundesländern und im Vergleich zur Anzahl im Bund.

Mit den bereits in der Beantwortung der ersten Frage zum Ausdruck gebrachten Einschränkungen sind durch

- die Staatsanwaltschaft Halle gegen 30 (ab 2008 gegen 15),
- die Staatsanwaltschaft Magdeburg gegen 50 (ab 2008 gegen 14),

- die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau gegen 37 (ab 2008 gegen 9),
- die Staatsanwaltschaft Stendal gegen 20 (ab 2008 gegen 8)

Angeschuldigte Strafbefehle beantragt oder Anklagen erhoben worden. Diese Zahlen sind aus den Spalten 8 und 9 der in der **Anlage** beigefügten Tabellen ermittelt.

Weitere Differenzierungen sind nicht möglich, wie bereits aus den Ausführungen zu Frage 1. folgt. Dies gilt insbesondere für die erfragten Qualifikationen und die Vergleiche zu den anderen (neuen und alten) Bundesländern.

3. Wie viele Menschen wurden seit 2002 bis heute wegen Subventionsbetrug verurteilt?

Bitte um Auflistung nach § 264 Abs. 1 StGB, § 264 Abs. 2 StGB § 264 Abs. 3 StGB, Strafmaß (Geldstrafe, Freiheitsstrafe auf Bewährung, Freiheitsstrafe ohne Bewährung), Anzahl der Fälle, Anzahl der verurteilten Personen in Sachsen-Anhalt im Vergleich zur Anzahl in den neuen Bundesländern und im Vergleich zur Anzahl im Bund.

Es wird auf das Zahlenmaterial in den Spalten 11 bis 15 der in der **Anlage** beigefügten Tabellen verwiesen, wobei unter „Freiheitsstrafe“ (Spalte 14) die Anzahl der zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilten und in Spalte 15 („Anzahl Bewährung“) der zu einer Freiheitsstrafe mit Aussetzung zur Bewährung Verurteilten erfasst worden sind. Dabei beschränkt sich das Zahlenmaterial auf die Personen, gegen die der Tatvorwurf anfänglich wegen § 264 StGB eingetragen worden ist.

Nicht erfasst sind die Personen, die nach Eintragung wegen eines anderen Tatvorwurfs als § 264 StGB, z. B. wegen „einfachen Fördermittelbetrugs“ gemäß § 263 StGB, später wegen § 264 StGB verurteilt worden sind. Insoweit handelt es sich bei dem ermittelten Zahlenmaterial ähnlich wie bei der Strafbefehls-/Anklagequote um die Mindestzahl der wegen § 264 StGB Verurteilten.

Mit den erwähnten Einschränkungen ist im Zuständigkeitsbereich

- der Staatsanwaltschaft Halle von 10 zu einer Geldstrafe, 5 zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung und 7 zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung Verurteilten und ab 2008 von 4 zu einer Geldstrafe, 4 zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung und 1 zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilten Person(en)
- der Staatsanwaltschaft Magdeburg von 19 zu einer Geldstrafe, 4 zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung und 7 zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung und ab 2008 von 3 zu einer Geldstrafe, 2 zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung und 1 zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilten Person(en)
- der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau von 22 zu einer Geldstrafe, 10 zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung und 7 zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung sowie ab 2008 von 7 zu einer Geldstrafe, 7 zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung und 2 zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilten Personen

- der Staatsanwaltschaft Stendal von 3 zu einer Geldstrafe, 1 zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung und 1 zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilten Person(en) und ab 2008 von keiner Verurteilung

auszugehen.

Die angefragten Vergleiche zu den neuen und alten Bundesländern lassen sich nicht ziehen.

4. In wie vielen Fällen handelte es sich bezogen auf die Fragen 1 bis 3 zumindest teilweise um Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfonds? Bitte Auflistung nach Jahren, absoluten Zahlen, prozentualer Anteil.

In Ermangelung statistischer Erfassung können hierzu Zahlen nicht angegeben werden.

5. Wie viele Fälle wegen Verdachts auf Subventionsbetrug wurden von 2002 bis heute jährlich von welchen Behörden und Gerichten angezeigt? Bitte um Angaben nach Jahren, Angabe der Behörden und des Referats, des Gerichts.

Entsprechendes statistisches Material existiert im staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich ebenso wenig wie im Ministerium für Justiz und Gleichstellung.

Im Geschäftsbereich des **Ministeriums der Finanzen** wurden von den zuständigen Fahndungs- und Strafsachenstellen der Finanzämter Magdeburg und Halle (Saale) in den Kalenderjahren 2002 bis 2013 insgesamt 245 Fälle wegen des Verdachts auf Subventionsbetrug angezeigt. Diese gliedern sich wie folgt:

Finanzamt	2002	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13
Magdeburg	2	2	2	11	8	3	4	6	13	22	15	14
Halle	3	3	1	5	14	11	27	22	20	19	5	13
Gesamt	5	5	3	16	22	14	31	28	33	41	20	27

Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt** wurden folgende Anzeigen erstattet:

Jahr der Anzeige	Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF)		Landesverwaltungsamt Ref. 407
	ALFF Anhalt	ALFF Altmark	
2002			
2003		1	
2004		2	
2005			
2006		1	
2007		1	
2008	1		
2009			

2010			
2011			1
2012		1	
2013	1	1	
Summe	2	7	1

Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft** wurden bislang noch keine entsprechenden Strafanzeigen erstattet. Im Jahr 2010 wurde vom damaligen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit ein Fall des Verdachts von Subventionsbetrug im Jahr 2010 angezeigt.

Im Geschäftsbereich des **Ministeriums für Arbeit und Soziales** wurden seit dem Jahr 2002 die folgenden Anzeigen wegen des Anfangsverdachts auf Subventionsbetrug erstattet:

Anzeigende Behörde	Jahr	Zahl der Strafanzeigen
MW, Referat 53	2006	1
Investitionsbank	2009	1
Investitionsbank	2011	3
Investitionsbank	2012	8
MS, Referat 53	2013	2

Im Geschäftsbereich des **Ministeriums für Inneres und Sport** wurden vom Landesverwaltungsamt im Zeitraum von 2004 bis heute insgesamt 27 Fälle wegen Verdachts auf Subventionsbetrug angezeigt. Zu den vor Gründung des Landesverwaltungsamtes zum 01.01.2004 liegenden Jahren konnten keine Zahlen mehr ermittelt werden.

Hiervon brachte das Referat 503 (Justitiariat, Stiftungen) 21 Fälle und das Referat 302 (Beschäftigungs- und Arbeitsmarktförderung) sechs Fälle zur Anzeige. Dies stellt sich nach Jahren unterteilt wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der wegen Verdachts auf Subventionsbetrug angezeigten Fälle
2004	4
2005	5
2006	6
2007	5
2008	1
2009	2
2010	0
2011	3
2012	1
2013	0

Im Geschäftsbereich des **Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr** werden keine statistischen Erhebungen über Anzeigen wegen des Verdachts auf Subventionsbetrug geführt. Bekannt sind dort folgende Fälle:

Behörde	Anzeige durch	Bereich	Jahr	Fälle
LVwA	Dritte	EFRE-finanziertes Projekt	2012	1
	Referat 106 Justizariat	ÖPNV	2005	1
	Referat 106 Justizariat	ÖPNV	2006	1
	Selbstanzeige	ÖPNV	2004	1

6. Wie viele Fälle von Subventionsbetrug wurden von 2002 bis heute wegen Verdachts auf Betrug um Subventionen aus ESF-Mitteln zur Förderung der Qualifizierung von Beschäftigten und zur Förderung von Existenzgründern von welcher Behörde angezeigt? Bitte um Angabe nach Jahren, differenziert nach Behörde und Referat, unterschieden nach Richtlinie.

Im Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts Naumburg werden diese Umstände nicht gesondert statistisch erfasst, so dass Zahlen nicht ausgewiesen werden können.

Es konnte aber ermittelt werden, dass aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums für Arbeit und Soziales** den oben zu Ziffer 5. ausgewiesenen Sachverhalten in folgenden Fällen Subventionen aus ESF-Mitteln zur Förderung der Qualifikation von Beschäftigten zu Grunde lagen:

Anzeigende Behörde	Jahr	Förderrichtlinie	Zahl der Strafanzeigen
Investitionsbank	2011	Richtlinie „Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG“ (Qualifizierung von Beschäftigten mit Mitteln des ESF)	3
Investitionsbank	2012	Richtlinie „Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG“ (Qualifizierung von Beschäftigten mit Mitteln des ESF)	7
MS, Referat 53	2013	Richtlinie „Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG“ (Qualifizierung von Beschäftigten mit Mitteln des ESF)	2

Im Geschäftsbereich des **Ministeriums für Inneres und Sport** wurden im Zeitraum 2004 bis 2013 insgesamt 15 Fälle wegen des Verdachts auf Betrug um Subventionen aus ESF-Mitteln zur Förderung der Qualifikation von Beschäftigten angezeigt. Hiervon brachte das Referat 503 (Justizariat, Stiftungen) neun Fälle und das Referat 302 (Beschäftigungs- und Arbeitsmarktförderung) sechs Fälle zur Anzeige. Diese verteilten sich auf die Jahre wie folgt:

Jahr	Anzahl der wegen Verdachts auf Subventionsbetrug angezeigten Fälle
2004	3
2005	2
2006	3
2007	2
2008	1
2009	1
2010	0
2011	2
2012	1
2013	0

Im Zeitraum von 2002 bis heute wurden vom **Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft**, dem **Ministerium der Finanzen**, dem **Kultusministerium**, dem **Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt**, dem **Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr**, der **Staatskanzlei** und dem **Landesrechnungshof** keine Strafanzeigen wegen Verdachts auf Betrug um Subventionen aus ESF-Mitteln zur Förderung der Qualifizierung von Beschäftigten und Förderung von Existenzgründern angezeigt.

7. Wann und in welchen Abständen werden Beschäftigte in welchen Behörden und Gerichten durch welche Dienstanweisung oder Schulung o. Ä. schriftlich oder mündlich mit der Vorschrift des § 6 Subventionsgesetzes, der eine Anzeigepflicht beinhaltet, vertraut gemacht?

Die Bediensteten der **Staatskanzlei** werden ebenso wie diejenigen im Geschäftsbereich des **Ministeriums für Justiz und Gleichstellung** bei Dienstantritt sowie in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Korruptionsprävention belehrt. Diese Belehrung enthält die Kenntnisnahme der Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption (Gem. RdErl. des MI, der StK und der übrigen Ministerien vom 30. Juni 2010 - 34.31.02080/100 - in der jeweils gültigen Fassung), in der Folge kurz: VwV BK. Diese verweist u. a. auf § 264 StGB. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Anzeigepflicht gemäß § 6 Subventionsgesetz erfolgt nicht.

Im Geschäftsbereich des **Ministeriums für Inneres und Sport** werden die Bediensteten des Landesverwaltungsamtes anlässlich ihres Dienstantritts oder der Aufnahme der Beschäftigung auf der Grundlage der Ziffer 4.1. VwV BK auf Korruptionsgefahren aufmerksam gemacht und über die Folgen korrupten Verhaltens belehrt. Eine Sensibilisierung hinsichtlich möglicher Korruptionsgefahren erfolgt durch die Wiederholungsbelehrung alle zwei Jahre. Die unmittelbar anzuwendenden Vorschriften (u. a. auch § 264 StGB Subventionsbetrug) sind in Anlage 1 der VwV BK beigefügt. Deren Kenntnisnahme ist von den Bediensteten schriftlich zu bestätigen.

Bei Tätigkeiten in korruptionsgefährdeten Bereichen erfolgt eine vertiefte arbeitsplatzbezogene Belehrung der Bediensteten. Abdrucke der in der Anlage 4 der VwV BK benannten Vorschriften werden gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt. Die Empfangsbekanntnisse werden zur Personalakte genommen. Zusätzlich sind die in Anlage 4 VwV BK aufgeführten Vorschriften im Intranet des Landesverwaltungsamtes eingestellt, so dass sie für alle Bediensteten jederzeit zugänglich sind. Im Verhaltenskodex gegen Korruption (Anlage 2 der VwV BK) wird allen Bediensteten vermittelt, wie sie sich bei korruptionsgefährdeten Situationen verhalten sollen.

Im Geschäftsbereich des **Ministeriums der Finanzen** wurden die Grundsätze zur Verfolgung von Subventionsbetrug gemäß § 264 StGB mit den Finanzämtern im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen im Juni 2006 und September/Okttober 2007 ausführlich besprochen. Durch Veröffentlichungen der Besprechungsgrundlagen im zentralen Onlinedienst für die Finanzämter stehen den Bediensteten der Finanzämter die Informationen jederzeit zur Verfügung.

Im Geschäftsbereich des **Ministeriums für Arbeit und Soziales** wird im Intranet auf die VwV BK hingewiesen; die Vorschrift ist dort stets einsehbar. Eine besondere Hervorhebung des § 6 Subventionsgesetz erfolgt jedoch nicht. Die Investitionsbank informiert jeweils zu Jahresbeginn sowie unterjährig zu gegebenen Anlässen im Rahmen von Bereichsberatungen zur Vorschrift des § 6 Subventionsgesetz und der relevanten Anzeigepflicht und macht das Kollegium mit der Brisanz der Thematik vertraut.

Die Beschäftigten des **Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft** sind durch eine schriftliche Organisationsverfügung mit der nach § 6 des Subventionsgesetzes normierten Anzeigepflicht vertraut gemacht worden, die dauerhaft im Intranet veröffentlicht wurde. Nach dieser innerorganisatorischen Verfügung zeichnet das Justitiariat den vom Fachreferat gefertigten Entwurf einer Anzeige vor Absendung an die Staatsanwaltschaft mit. Vor Erstellung der Anzeige werden die mit der Bearbeitung von Subventionsvorgängen befassten Beschäftigten des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft in Einzelfragen durch das Justitiariat beraten und gleichzeitig über die Anzeigepflicht des § 6 des Subventionsgesetzes belehrt. Dadurch ist sichergestellt, dass diese Beschäftigten die Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen. Eine Statistik über die Anzahl der beratenen und über die Anzeigepflicht belehrten Beschäftigten wird nicht geführt.

Im **Kultusministerium** und dessen Geschäftsbereich existiert keine speziellen Dienstanweisungen oder regelmäßige Belehrung aller Beschäftigten zur Vorschrift des § 6 Subventionsgesetz und der dort normierten Anzeigepflicht. Im Bereich der Korruptionsprävention finden turnusgemäße Belehrungen statt (etwa zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken), in denen u. a. die Bediensteten auf ihre Pflicht hingewiesen werden, konkrete Hinweise zu korruptivem Verhalten gegenüber Vorgesetzten, dem Ansprechpartner Anti-Korruption und ggf. der nächsthöheren Behörde zu melden (Nr. 7.1. VwV BK). Anlage 4 benennt die Vorschriften, die Bediensteten gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen und in das Intranet einzustellen sind. Die Vorschrift des § 6 Subventionsgesetz gehört nicht zu diesen Vorschriften.

Die allgemeine Belehrung über die Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption erfolgt gemäß der Hausverfügung des MK vom 02.10.2008 bei Dienstantritt oder dem Wechsel in einen besonders korruptionsgefährdeten Bereich durch das Personalreferat. Wiederholungsbelehrungen erfolgen dagegen durch das für Korruptionsprävention zuständige Referat 14.

Die Beschäftigten, die beispielsweise Zuwendungen (Landesmittel) oder ESF- und EFRE-Mittel ausreichen, haben die Möglichkeit an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen u. a. auch des Aus- und Fortbildungsinstitutes zum EU-Beihilferecht oder zum

Zuwendungsrecht teilzunehmen, bei denen u. a. auch auf die Vorschrift des § 6 Subventionsgesetz und die dort normierte Anzeigepflicht bei Verdacht eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB hingewiesen wird.

Im Geschäftsbereich des **Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt** finden Unterweisungen/Befassungen im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen bezüglich Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB nicht kontinuierlich, sondern in der Regel im Zusammenhang mit der Erstellung von Antragsunterlagen für Förderverfahren statt.

In diesem Zusammenhang wird diese Thematik aufgegriffen und thematisch in den jeweiligen Unterlagen eingebracht. Mitunter werden Beschäftigte auf die Regelungen des § 6 Subventionsgesetz im Zusammenhang mit den regelmäßigen Belehrungen zur Antikorruption (vgl. VwV BK) hingewiesen.

Auch im Geschäftsbereich des **Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr** wird die Thematik im Rahmen der jährlichen Belehrung zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption gemäß der VwV BK aufgegriffen. Gemäß Anlage 1 dieser Vorschrift werden alle Bediensteten über die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen hingewiesen, wozu auch § 264 StGB gehört. Die Belehrung wird von den Bediensteten schriftlich dokumentiert. Im Bereich der Landesstraßenbaubehörde LSA gibt es zusätzlich interne Regelungen und Handlungsanweisungen, wie Leitsätze für die Vergabe, Merkblatt zum Inhalt der Belehrungen über die Pflicht zur Verschwiegenheit bei Vergaben von Bau-, Liefer- und freiberuflichen Leistungen, um „Korruptionssituationen“ vorzubeugen. Im Fachbereich des Landesverwaltungsamtes werden zusätzlich jährliche Belehrungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, zum Umgang mit öffentlichen Mitteln, zur Schadenshaftung und Amtsverschwiegenheit durchgeführt. Die mit der Bewilligung von Fördergeldern betrauten Mitarbeiter sind für die Thematik Subventionsbetrug aufgrund ihres Tagesgeschäfts sensibilisiert (Anlage 8 zur VV EntflechtG/Verkehr Nr. 9.3.2.3). Im Bereich der NASA GmbH werden die Mitarbeiter in unregelmäßigen Abständen von einem bis zu drei Jahren in Schulungen zur Korruptionsbekämpfung u. a. mit dem Subventionsgesetz vertraut gemacht. Diese Schulungen wurden bisher durch den Justiziar der NASA GmbH und auch durch externe Sachverständige durchgeführt. Die letzte Schulung fand im Oktober 2013 statt.

Die Bediensteten des **Landesrechnungshofes** werden regelmäßig entsprechend der VwV BK belehrt. Ein gesonderter Hinweis auf § 6 Subventionsgesetz erfolgt nicht.

Jahr	ANZAHL JS BETEILIGTE	ANZAHL UJS BETEILIGTE	ANZAHL 170	ANZAHL 153	ANZAHL 153A	ANZAHL 154	ANZAHL STRAFBEFEHL	ANZAHL ANKLAGE	ANZAHL FREISPRUCH	GELDSTRAFE BIS 90TS	GELDSTRAFE 90 BIS 180TS	GELDSTRAFE 181 BIS 360TS	FREIHEITSSTRAFE	ANZAHL BEWAHRUNG
2002	2									1	1			
2003	7		2	1			2	2		1	2			
2004	6					4		1						1
2005	11		2	2	1	1		3					1	1
2006	14		5			4	1	1		1				1
2007	8		2		1		1	4						3
2008	61		7	40	3		1			1			1	
2009	30		10	5	1		2	2		2			2	1
2010	37		15	7				3						
2011	15		6	4			1				1		1	
2012	31		10	12		2		2						
2013	163		15	17		1	1	3						
Summe:	385	0	74	88	6	12	9	21	0	6	4	0	5	7

StA Halle Zweigstelle Naumburg

Jahr	ANZAHL JS BETEILIGTE	ANZAHL UJS BETEILIGTE	ANZAHL 170	ANZAHL 153	ANZAHL 153A	ANZAHL 154	ANZAHL STRAFBEFEHL	ANZAHL ANKLAGE	ANZAHL FREISPRUCH	GELDSTRAFE BIS 90TS	GELDSTRAFE 90 BIS 180TS	GELDSTRAFE 181 BIS 360TS	FREIHEITSSTRAFE	ANZAHL BEWÄHRUNG
2006	1													
2010	1	1												
2012	1													
Summe:	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

JAHR	ANZAHL JS BETEILIGTE	ANZAHL UJS BETEILIGTE	ANZAHL 170	ANZAHL 153	ANZAHL 153A	ANZAHL 154	ANZAHL STRAFBEFEHL	ANZAHL ANKLAGE	ANZAHL FREISPRUCH	GELDSTRAFE BIS 90TS	GELDSTRAFE 90 BIS 180TS	GELDSTRAFE 181 BIS 360TS	FREIHEITSSTRAFE	ANZAHL BEWAHRUNG
2002	13		3				2	8		1	1			1
2003	8		2	1	2		1	2			1			
2004	18		2	1		1	3	4		1		2		2
2005	17		5	4		1	3	3		2	1	1		1
2006	20		5		8	2	1	1		1	1		1	
2007	34		13	1	2		5	3		4			1	2
2008	50		29	8	4		1	3		3			1	
2009	24		19	2	2									
2010	39		18	3										
2011	31		20	3			1	6					1	1
2012	31		11	5			1	2	2					
2013	20		5	1		1								
Summe:	305	0	132	29	18	5	18	32	2	12	4	3	4	7

JAHR	ANZAHL JS BETEILIGTE	ANZAHL UJS BETEILIGTE	ANZAHL 170	ANZAHL 153	ANZAHL 153A	ANZAHL 154	ANZAHL STRAFBEFEHL	ANZAHL ANKLAGE	ANZAHL FREISPRUCH	GELDSTRAFE BIS 90TS	GELDSTRAFE 90 BIS 180TS	GELDSTRAFE 181 BIS 360TS	FREIHEITSSTRAFE	ANZAHL BEWAHRUNG
2006	1													
2007	1													
2008	1													
2009	1				1									
2010	1	2												
2011	1		1											
2012	2													
Summe:	8	2	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0

-4-

JAHR	ANZAHL JS BETEILIGTE	ANZAHL UJS BETEILIGTE	ANZAHL 170	ANZAHL 153	ANZAHL 153A	ANZAHL 154	ANZAHL STRAFBEFEHL	ANZAHL ANKLAGE	ANZAHL FREISPRUCH	GELDSTRAFE BIS 90TS	GELDSTRAFE 90 BIS 180TS	GELDSTRAFE 181 BIS 360TS	FREIHEITSSTRAFE	ANZAHL BEWAHRUNG
2002	4		2				2			2				
2003	10		3				7			6				
2004	11		2				8	1		3	1			1
2005	7		1		1		3	1	1					2
2006	20		7	4	1		4	2		2	1		3	2
2007	10		9		1									
2008	15	2	8	2	2		1							1
2009	12		6	2			1			1			1	
2010	18		6	3	2					1			1	
2011	17		5	1	1		5			4			4	1
2012	12		7		3		1			1			1	
2013	5		2				1							
Summe:	141	2	58	12	11	0	33	4	1	20	2	0	10	7

JAHR	ANZAHL JS BETEILIGTE	ANZAHL UJS BETEILIGTE	ANZAHL 170	ANZAHL 153	ANZAHL 153A	ANZAHL 154	ANZAHL STRAFBEFEHL	ANZAHL ANKLAGE	ANZAHL FREISPRUCH	GELDSTRAFE BIS 90TS	GELDSTRAFE 90 BIS 180TS	GELDSTRAFE 181 BIS 360TS	FREIHEITSSTRAFE	ANZAHL BEWÄHRUNG
2002	3													
2004	9		5	1				3						
2005	7		4				1	2		2				
2006	8		3		1			3						
2007	9			1		1	1	2		1				1
2008	1						1		1				1	
2009	6							3						
2010	1						1							
2011	1			1										
2012	2							2						
2013	8		4				1							
Summe:	55	0	16	3	1	1	5	15	1	3	0	0	1	1